

Vertrag

zwischen den Politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon (nachstehend Partnergemeinden genannt) über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen

1. Zweck

Dieser Vertrag bildet die personelle, finanzielle, materielle und versicherungsrechtliche Grundlage zur kommunalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Küsnacht, der Politischen Gemeinde Zollikon und der Politischen Gemeinde Zumikon.

2. Ziel

Ziel ist, den gegenseitigen polizeilichen Beistand im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten zu optimieren sowie die vorhandenen Mittel vermehrt und besser koordiniert einzusetzen.

3. Aufgabenbereiche

- 3.1 Die kommunalen Polizeifunktionäre der Partnergemeinden führen zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten gemeinsame Doppelpatrouillen durch.
- 3.2 Die Kommunalpolizeien teilen den Pikettdienst auf Grund der Einwohnerzahlen der Partnergemeinden untereinander auf.
- 3.3 Bei Grossveranstaltungen und sonstigen Einsätzen der Polizei, welche die Kapazitäten der örtlichen Polizei einer der Partnergemeinden übersteigen, kann durch den Polizeichef der Beistand der anderen Gemeinde angefordert werden. Diese hat nach Möglichkeit Polizeibeamte abzukommandieren.
- 3.4 Die Gemeindepolizeichefs sprechen die Einsatzpläne untereinander ab und bestimmen die Schwerpunkte der gemeinsamen Patrouillentätigkeit. Sie sorgen für einen reibungslosen Dienstablauf und sind gegenüber ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich.

4. Territoriale Abgrenzung

- 4.1 Die gemeinsamen Patrouillen beschränken ihre Tätigkeit auf die drei Partnergemeinden.
- 4.2 Die zuständigen Gemeinderäte sorgen auf Grund der Korpsbestände, resp. der Anzahl durch die Gemeindefunktionäre absolvierten gemeinsamen Patrouillen für eine zeitlich gerechte Aufteilung der örtlichen Präsenz.

- 4.3 Andere Gemeinden sollen durch die gemeinsame polizeiliche Patrouillentätigkeit nur befahren werden in Fällen von Nacheile, Alarmfahndungen und weiteren, unaufschiebbaren polizeilichen Handlungen.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Funktionäre werden ermächtigt, die nötigen polizeilichen Interventionen in den Partnergemeinden auszuüben und Uebertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen (Inkasso für diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde) sowie Verzeigungen an die zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 5.2 Die Polizeibeamten partnerschaftlicher Patrouillen sind einander gleichgestellt und stehen sich in ihrer dienstlichen Tätigkeit bei. Patrouillenfürher ist unabhängig der Gradierung der Polizeibeamte jener Partnergemeinde, auf deren Hohheitsgebiet sich die dienstliche Handlung abspielt. Bei polizeilichen Handlungen wird er als erster tätig und ist rapportpflichtig.
- 5.3 Die Patrouillen-Motorfahrzeuge der Gemeinde Küssnacht und Zollikon werden abwechslungsweise eingesetzt. Der jeweilige Fahrer holt den Dienstkollegen in der Partnergemeinde ab. Während der Patrouillentätigkeit erfolgt kein Fahrerwechsel. Das Patrouillenfahrzeug soll nur in Ausnahmefällen durch den Dienstkollegen gelenkt werden.
- 5.4 Aussergewöhnliche Vorkommnisse müssen unverzüglich den Gemeindepolizeichefs gemeldet werden. Letztere haben bei Bedarf an die Oertlichkeit auszurücken und ihren Mitarbeitern Beistand zu leisten. Wird ein schweres Vergehen oder Verbrechen festgestellt, ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu informieren.
- 5.5 Bei Schadenfällen sind die Gemeindepolizeichefs umgehend über Art und Tragweite des Ereignisses in Kenntnis zu setzen. In ausserordentlichen Fällen ist der Polizei- / Wehr- / Sicherheitsvorstand der betreffenden Partnergemeinde zu benachrichtigen.

6. Kosten

- 6.1 Der gegenseitige Beistand bei gemeinsamer Patrouillentätigkeit und der zeitlich ausgeglichen geleistete Pikettdienst werden zwischen den Partnergemeinden nicht verrechnet.
- 6.2 Ausserordentliche Hilfeleistungen bei Grossanlässen können, auf vorhergehende Absprache hin, verrechnet werden. Ebenso kann der Pikettdienst verrechnet werden, wenn dieser nicht zu gleichen Teilen geleistet wird.
- 6.3 Material ohne Abnützung (z.B. Signalisationsmaterial, Arbeitsgerät) wird gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Verbrauchsmaterial wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- 6.4 Das Instand stellen von Schäden an ausgeliehenem Material geht zu Lasten der Benützergemeinde.

- 6.5 Die Gemeinde Zumikon entschädigt die Partnergemeinden für das zur Verfügung stellen der Patrouillenfahrzeuge basierend auf dem Reglement über die Abgeltung von Dienstfahrten der Gemeinde Zollikon (z.Zt. Fr. -.80 / km). Dabei wird die Hälfte der anlässlich der gemeinsamen Patrouillen gefahrenen Kilometer verrechnet. Der Funktionär der Gemeinde Zumikon führt diesbezüglich Buch und ist für die Auszahlung an die Partnergemeinden per Ende Jahr verantwortlich.

7. Versicherung

Jede Partnergemeinde sorgt für den wirtschaftlichen Schutz ihrer kommunalen Polizeifunktionäre aus den Folgen eines partnerschaftlichen Einsatzes.

8. Vertragsdauer

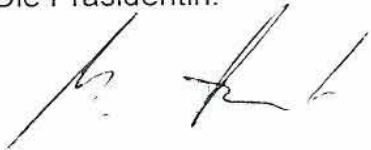
Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann durch die Partnergemeinden, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Küsnacht und Zollikon vom 1. Oktober 1997 und tritt nach erfolgter Zustimmung der drei Partnergemeinden auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

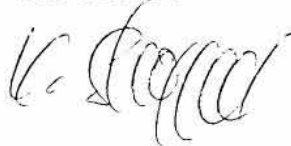
Ort / Datum: 8700 Küsnacht ZH

16. SEP. 1999

Für den Gemeinderat Küsnacht
Die Präsidentin:



Der Schreiber:



Ort / Datum: **Zollikon**
Für den Gemeinderat Zollikon
Der Präsident:

22. SEP. 1999



Der Schreiber:



Ort / Datum: **8126 Zumikon**

20. Sep. 1999

Für den Gemeinderat Zumikon
Der Präsident:



Der Schreiber:

